

herigen Bereich des Schiedsmanns gebildete Schiedskommission nach § 174a StPO zur Beratung und Entscheidung abgeben?

Wir sind der Auffassung, daß eine im Wege der Privatklage an das Kreisgericht gelangte Beleidigungssache vom Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens nach §§ 172, 174a StPO dann an die Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung übergeben werden kann, wenn die Übergabevoraussetzungen (§ 174a Abs. 1 StPO) vorliegen. Da es keine Sonderregelung für die Übergabe von Beleidigungssachen gibt, wäre eine andere Verfahrensweise nicht vertretbar.

Liegen die gesetzlich geforderten Übergabevoraussetzungen nicht vor, dann hat das Kreisgericht den Antrag auf Durchführung des Privatklageverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 244 ff. StPO i. d. F. vom 2. Oktober 1952 zu behandeln und über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden (§§ 247, 172 StPO).

5. In welcher Besetzung hat das Kreisgericht über Einsprüche gegen Beschlüsse der Schiedskommissionen und Konfliktkommissionen nach den §§ 244, 245 StPO i. d. F. vom 17. April 1963 zu entscheiden?

Es handelt sich hier um eine Endentscheidung in der betreffenden Strafsache. Deshalb kann diese Entscheidung nur von der Strafkammer unter Mitwirkung von zwei Schöffen nach eingehender Beratung getroffen werden⁵. Dabei führt das Gericht nicht nur eine formelle Prüfung durch, sondern prüft inhaltlich nach, ob die Entscheidung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entspricht. Die Stellungnahme der Konflikt- oder Schiedskommission muß dazu immer berücksichtigt werden (§ 245 Abs. 1 StPO i. d. F. vom 17. April 1963).

6. Kann bei einer geringfügigen Strafsache, an der mehrere Bürger beteiligt sind, eine getrennte Übergabe an mehrere gesellschaftliche Organe der Rechtspflege erfolgen?

Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz (gemeinsamer Bereich einer Schiedskommission) oder eine gemeinsame Arbeitsstelle (Bereich einer Konfliktkommission), dann sollte von einer getrennten Übergabe Abstand genommen werden. Eine getrennte Übergabe an verschiedene gesellschaftliche Organe der

⁵ Vgl. dazu Benjamin / Creuzburg, Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1964, S. 122.

Rechtspflege ist jedoch generell möglich und vor allem dann notwendig, wenn die Rechtsverletzer weder einen gemeinsamen Wohnsitz noch eine gemeinsame Arbeitsstelle haben, weil die Regelung in Ziff. 14 Schiedskommissions-Richtlinie keine Zuständigkeit nach dem Tatort vorsieht.

Erfolgt eine getrennte Übergabe an zwei verschiedene Organe, so ist durch das übergebende Organ zu gewährleisten, daß durch beide gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege eine gerechte Entscheidung getroffen und die erzieherische Wirkung auf die an der gleichen Strafsache beteiligten Rechtsverletzer erreicht wird.

7. Kann oder muß sich eine Schiedskommission mit allen an sie herangetragenen Anliegen beschäftigen? Kann sie in jedem Fall darüber beraten, Entscheidungen treffen und Beschlüsse fassen?

Die Schiedskommission ist zur Behandlung von Streitigkeiten und Rechtsverletzungen nur in dem Umfang zuständig, wie er in Ziff. 12 der Schiedskommissions-Richtlinie gesetzlich festgelegt ist. Sie kann sich allerdings mit Angelegenheiten beschäftigen, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, soweit dies ihrer Tätigkeit und Mitwirkung bei der Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemäß Ziff. 26 Abs. 4 der Schiedskommissions-Richtlinie entspricht. Beschlüsse fassen, Maßnahmen zur Erziehung auferlegen oder Einigungen bestätigen kann die Schiedskommission hierbei aber nicht.

Werden an eine Schiedskommission nicht in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten herangetragen, so sind die Mitglieder der Schiedskommission verpflichtet, die Bürger entsprechend aufzuklären und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Anliegen bei den dafür zuständigen Organen Vorbringen.

*

Um eine einheitliche Rechtsanwendung und hohe Qualität in der Tätigkeit aller Schiedskommissionen zu gewährleisten, sollten die Bezirks- und Kreisgerichte in der Anleitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen sichern, daß die Vorsitzenden und Mitglieder gründlich mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden und in Vorbereitung und Durchführung der Beratungen die erforderliche Unterstützung erhalten. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen auszuwerten.

Zur Jb!skussioK

Wann wirken sich begünstigende Bedingungen von Straftaten strafmildernd aus?

Zu Anfang dieses Jahres hat sich in der Rechtsprechung der Gerichte des Bezirks Suhl eine gewisse Unsicherheit bei der Beantwortung der Frage gezeigt, ob und wann sich begünstigende Bedingungen einer Straftat strafmildernd auswirken können¹. Gegenwärtig zeichnet sich insbesondere in einigen Entscheidungen des Bezirksgerichts die Tendenz ab, begünstigende Bedingungen grundsätzlich strafmildernd zu berücksichtigen. Vom Täter wird nicht verlangt, daß er sich dem Einfluß der begünstigenden Bedingungen aktiv widersetzt, sondern ihm wird faktisch bescheinigt, daß die begünstigenden

Bedingungen mit dazu beigetragen haben, daß er straffällig geworden ist.

Spürbare Auswirkungen auf die Rechtsprechung unseres Bezirks hat dabei das Urteil des Obersten Gerichts vom 1. August 1964 - 4 Ust 10/64 - (NJ 1965 S. 56) gehabt. Nach dieser Entscheidung dürfen Umstände, die das strafbare Verhalten wesentlich erleichtert haben, deshalb „nicht außer Betracht bleiben, weil der Täter in diesen Fällen bei der Straftat eine geringere Intensität aufzuwenden brauchte“. Es wird kein Unterschied gemacht, ob der Täter diese Umstände bewußt ausgenutzt hat oder ob er durch sie erst zur Tat veranlaßt wurde².

¹ Vgl. hierzu aus jüngster Zeit Bergmann, „Können sich Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten strafmildernd auswirken?“, NJ 1964 S. 719 ff., und Manecke, „Können sich Ursachen und begünstigende Bedingungen von Straftaten auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit auswirken?“, NJ 1965 S. 286.

² vgl. dazu Bergmann, a. a. O., S. 720, der m. E. richtig unterscheidet: „ob der Täter Vorgefundene Schlämperei bewußt ausnützt oder ob hierdurch die Tat erst veranlaßt wurde, oder ob festgestellt wird, daß der Täter unter normalen Bedingungen nie eine strafbare Handlung begangen hätte“.